



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht für das Jahr 2009 der Basel-landschaftlichen Kantonalbank**

Datum: 13. April 2010

Nummer: 2010-143

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht für das Jahr 2009 der Basellandschaftlichen Kantonalbank

Vom 13. April 2010

Gemäss § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Basellandschaftliche Kantonalbank¹ erhalten Sie den Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht für das Jahr 2009 (inkl. Jahresrechnung). Aufgrund von § 14 Abs. 2 des Kantonalbankgesetzes unterbreiten wir Ihnen gleichzeitig den Bericht der bankenrechtlichen Revisionsstelle über den Rechnungsabschluss und beantragen Ihnen, Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht der Basellandschaftlichen Kantonalbank inklusive Jahresrechnung zu genehmigen.

Der Regierungsrat dankt dem Bankrat, der Direktion und dem Personal für den im vergangenen Jahr geleisteten Einsatz.

Die Leistungen des Kantons zu Gunsten der Bank sind das Dotationskapital von 160 Millionen Franken² sowie die Staatsgarantie³. Die Erträge des Kantons im 2009 sind folgende:

Gewinn-Partizipation	40.0 Mio. Franken
Abgeltung Staatsgarantie	3.5 Mio. Franken
Verzinsung Dotationskapital	<u>5.7 Mio. Franken</u>
Erträge Kanton 2008	<u>49.2 Mio. Franken</u>

Infolge des sehr guten Ergebnisses der Bank erhöhte sich die Gewinn-Partizipation des Kantons um 6 Mio. Franken gegenüber dem Vorjahr. Die restlichen Erträge blieben unverändert.

Liestal, 13. April 2010

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

der Präsident:

Wüthrich

der Landschreiber:

Mundschin

Beilage: [Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht für das Jahr 2009](#) (inkl. Jahresrechnung)

1 Kantonalkbankgesetz, SGS 371, Fassung vom 24. Juni 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005

2 Gemäss § 1 des Dekret über die Festsetzung des Zertifikats- und Dotationskapitals der BLKB, SGS 371.1

3 § 4 Kantonalkbankgesetz